



KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

Parlament  
Dr.Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Unser Zeichen: 1985/99/Mag.Miller/St  
Datum: 12. November 1999

Betreff:  
**Stellungnahme zum Entwurf eines  
Doppelbesteuerungsabkommens zwischen  
Österreich und Singapur**  
(GZ. 04 4342/10-IV/4/99/1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übersenden wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zum Entwurf des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und Singapur zu Ihrer Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Gerald Klement  
(Kammerdirektor)



Beilagen



KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
Abteilung IV/4  
z.Hd. Herrn Ministerialrat Dr. Helmut LOUKOTA  
Himmelfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

GZ. 04 4342/10-IV/4/99/1  
Referent: Univ. Prof. Dr. Michael Lang  
Unser Zeichen: 1985/99/Mag. Illes/St  
Wien, 11. November 1999

Betreff:  
**Entwurf des DBA zwischen Österreich und Singapur**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Doktor Loukotal

Wir danken für die Zusendung des Entwurfs des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und Singapur und nehmen wie folgt Stellung:

1. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder lehnt die Erweiterung des Betriebsstättenbegriffes in Art 5 Abs 3 lit b des DBA, wonach auch bestimmte Dienstleistungen und Beratungsleistungen als Betriebsstätte gelten, ab.
2. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder setzt sich dafür ein, die Betriebsstätten Gewinnermittlung OECD-konform zu regeln. Daher sollte Art 7 Abs 3 im DBA enthalten sein.
3. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder begrüßt, dass bei Konzerndividenden keine Quellensteuer erhoben werden soll. Dies entspricht unseren Informationen nach auch der innerstaatlichen Praxis in Singapur. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder regt aber an, dass zusätzlich auch noch verpflichtend die unmittelbare Entlastung an der Quelle vereinbart werden soll, falls Singapur irgendwann doch eine innerstaatliche Quellensteuer erheben sollte.
4. Was die Artikel über Zinsen und Lizenzen betrifft, sollte dem österreichischen Vorschlag gefolgt werden.
5. Auch für Zinsen und Lizenzgebühren sollte verpflichtend vereinbart werden, dass eine unmittelbare Entlastung an der Quellensteuer an der Quelle erfolgt.

**Kammer der Wirtschaftstreuhänder****2.Blatt**

6. Die Bestimmung über Veräußerungsgewinne bei Immobiliengesellschaften widerspricht dem OECD-Musterabkommen. Nicht einmal in allen Doppelbesteuerungsabkommen Singapur ist diese Regelung enthalten (vgl zB Polen und Luxemburg). Diese Bestimmung sollte ersatzlos entfallen. Falls dies nicht mehr möglich sein sollte, sollte sich die Ausnahme jedenfalls auf „Anteile, die an einer anerkannten Börse notieren“, erstrecken.
7. Nach Art 21 sollte ausschließlich der Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht haben. Ein Besteuerungsrecht des Quellenstaates ist abzulehnen.
8. Die Vorschrift über den Informationsaustausch sollte sich lediglich auf den kleinen Auskunftsverkehr erstrecken. Die Erweiterung auf den großen Auskunftsverkehr ist unbedingt abzulehnen.
9. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder vermisst die im österreichischen Musterabkommen enthaltenen Regelungen über das Schiedsverfahren in diesem DBA. Diese Regelungen sollten unbedingt aufgenommen werden.

Wir hoffen, mit diesen Anregungen gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Hübner e.h.  
(Präsident)



Dr. Gerald Klement  
(Kammerdirektor)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Gerald Klement', written over a light blue grid background.